

Sofern keine Zurechnungsfähigkeit vorliegt, sind strafrechtliche Sanktionen rechtlich nicht zulässig, weil die subjektiv-personalen Voraussetzungen dafür fehlen, daß sie eine positive Wirkung auf den betroffenen Menschen haben können. Das Anliegen der §§ 15 und 16 StGB besteht somit in der allseitigen und konsequenten Durchsetzung der im sozialistischen Strafrecht geltenden *Schuldkonzeption*, die in dem Satz „keine Strafe ohne Schuld“ zum Ausdruck kommt.

Daher kann zum Beispiel auch ein Mensch, der von seinen biologischen und sozialen Voraussetzungen her normalerweise voll zurechnungsfähig ist, in einer besonders zugespitzten Handlungssituation jedoch infolge einer nichtverschuldeten Bewußtseinsstörung zurechnungsunfähig war, nicht mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden. Auch in den anderen Fällen der Zurechnungsunfähigkeit verliert die Strafe ihren Sinn. In solchen Fällen muß die Gesellschaft, muß der Staat - selbst wenn nach äußeren Tatbestandsmerkmalen eine Straftat gegeben ist - mit anderen (medizinischen oder staatlich-pädagogischen) Maßnahmen reagieren. Im sozialistischen Rechtssystem sind solche spezifischen Reaktionsweisen auch vorgesehen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten staatsrechtlicher, familien- und zivilrechtlicher Art, derartige Probleme zu lösen. Sie sind insbesondere im Zusammenhang mit der Entmündigung, der Einweisung psychisch Kranker in stationäre Einrichtungen und als Maßnahmen der Jugendhilfe jeweils gesondert geregelt.

In Anbetracht dessen, daß unter normalen biologischen, entwicklungspsychologischen und sozialen Bedingungen jeder Mensch mit Erreichen einer bestimmten Altersstufe auch im Vollbesitz der Zurechnungsfähigkeit ist, regelt das sozialistische Strafrecht *nicht den Normalfall* sondern nur das Verfahren in *Ausnahme- oder Sonderfällen*. Es bestimmt daher nicht die Zurechnungsfähigkeit selbst, sondern regelt nur die Nichtanwendung strafrechtlicher Normen bei *Zurechnungsunfähigkeit* bzw. die Anwendung bei *verminderter Zurechnungsfähigkeit* (vgl. §§ 15 und 16 StGB) sowie die Notwendigkeit der Feststellung der *Schuldfähigkeit* Jugendlicher (vgl. § 66 StGB), wobei es alle einschlägigen medizinischen, psychologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse zur Grundlage nimmt.

4.4.2.

Die Zurechnungsunfähigkeit

Nach § 15 Absatz 1 StGB ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer sich zum Zeitpunkt der Begehung einer Handlung, die im Gesetz als Straftat bezeichnet wird, im Zustand der *Zurechnungsunfähigkeit* befunden hat. Als entscheidenden Maßstab für die Bestimmung der Zurechnungsunfähigkeit nennt § 15 Absatz 1 StGB die Unfähigkeit, „sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden“.

4.4.2.1.

Subjektive Zurechnung und Entscheidungsprozeß

Die strafrechtliche Regelung der Zurechnungsfähigkeit bezieht sich zunächst auf den Entscheidungsprozeß als einen psychischen Vorgang. Störungen, die zur Zurechnungsunfähigkeit führen, können in allen wesentlichen Phasen oder, anders ausgedrückt, *auf verschiedenen psychischen Ebenen* des Entscheidungsprozesses auftreten. Man kann sie bereits auf der psychischen Ebene der *Alternativwahrnehmung* und -auswahl finden, wenn der Handelnde zum Beispiel, einer psychischen Zwangsvorstellung unterliegend, auf ein einziges Ziel ausgerichtet ist. Man findet sie auch auf der Ebene der *Berechnung der objektiven Konsequenzen* einschließlich der Erfassung des sozialen Werts und der Realisierungswahrscheinlichkeit der Handlung, wobei der Handelnde sich als unfähig erweist, eine echte soziale Selbstkontrolle des geplanten Verhaltens vorzunehmen.

Auf der Ebene der *subjektiven Nutzenseinschätzung* tritt sie dergestalt auf, daß der Handelnde jede Fähigkeit vermissen läßt, den subjektiven Nutzen mit den sozialen Konsequenzen so zu konfrontieren, daß die soziale Erkenntnis der Bedeutung des Verhaltens noch entscheidungswirksam werden kann. In der Phase der *Entschlußfassung* (das heißt auf der voluntativen Ebene) zeigt sie sich schließlich darin, daß der Handelnde trotz aller Erkenntnisse unfähig ist, sein Verhalten nach diesen Erkenntnissen zu bestimmen, daß er vielmehr seinen Trieben ausgeliefert ist, die ihn unwiderstehlich zur Tat drängen und zwingen.

Bei komplizierten Vorgängen, bei denen es sich erst im Verlauf der Verwirklichung des geplanten, sozial an und für sich eventuell nicht einmal negativen Verhaltens herausstellt, daß